

## Inhalt:

## Seite

### Schwerpunkthema steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

- Arbeitskleidung	1
- Aufmerksamkeiten	1 – 2
- Auslagenersatz	2
- Betriebsveranstaltungen	2
- Betriebliche Altersversorgung	2 – 3
- Fehlgeldentschädigungen	3
- Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten Wohnungs-/Arbeitsstätte	3
- Gesundheitsförderung	3
- Gutscheine (Tanken und Geschenke) des Arbeitgebers	4
- Kindergartenzuschuss	4
- Zuschläge zum Arbeitslohn	4

### Weitere Themen

- Anrufungsauskunft beim Betriebsstättenfinanzamt	5
- „Regelmäßige Arbeitsstätte“ – es kann nur eine geben	5
- Außergewöhnliche Belastungen: Eigenbelastung bei Krankheitskosten verfassungswidrig?	5
- Außergewöhnliche Belastungen: Kosten für Zivilprozess können steuerlich absetzbar sein	5
- Information über den Lohnsteuerabzug (ELStAM)	6
- Umsatzsteuerpflicht von eBay-Händlern	6
- E-Bilanz (elektronische Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen)	6
- Steuervereinfachungsgesetz 2011	6 – 7
- Einkommensteuer: Krankenversicherungsbeiträge Ihrer Kinder	7
- Kosten für Erststudium/Erstausbildung sind vorweggenommene Werbungskosten	7
- Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig	7
- Finanzämter starten in die zweiten Phase der Überprüfungen	8
- Zeitnahe Betriebsprüfungen ab 01.01.2012	8

## Schwerpunkthema steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer:

Grundsätzlich ist Arbeitslohn lohnsteuerpflichtig, trotzdem gibt es einige Möglichkeiten, Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen zukommen zu lassen. Diese steuer- und sozialversicherungsfreien Zuwendungen können auch bei geringfügig Beschäftigten abgerechnet werden, so dass der Lohn die 400,00 €-Grenze überschreitet.

In der nachfolgenden Auswahl stellen wir Ihnen einige steuer- und sozialversicherungsfreie Geld- und Sachzuwendungen vor.

### I. Arbeitskleidung

Die unentgeltliche oder teilentgeltliche Überlassung typischer Berufskleidung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ist steuerfrei. Zur typischen Berufskleidung zählen z. B. Arbeitsschutzkleidungen und Uniformen. Wichtig ist, dass die private Nutzung der Kleidung so gut wie ausgeschlossen ist. Kann eine private Nutzung auf Grund der Beschaffenheit der Kleidung nicht ausgeschlossen werden, so liegt ein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug vor.

### II. Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten in Form von Sachzuwendungen (ACHTUNG: keine Geldzuwendungen, keine Gutscheine über Geldbeträge) stellen bis zu einem Wert von 40,00 € keinen Arbeitslohn dar. Dazu gehören z. B. Blumen, Genussmittel oder ein Buch, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.



Nicht zum Arbeitslohn gehören auch Aufmerksamkeiten wie z. B. Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt.

### **III. Auslagenersatz, hier insbesondere für Telekommunikationsaufwendungen**

Fallen erfahrungsgemäß beim Arbeitnehmer beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen an, können aus Vereinfachungsgründen ohne Einzelnachweis bis zu 20% des Rechnungsbetrages, höchstens 20,00 € monatlich steuerfrei durch den Arbeitgeber ersetzt werden.

### **IV. Betriebsveranstaltungen**

Betriebsveranstaltungen sind für den Arbeitnehmer steuerfrei, wenn es sich um übliche Veranstaltungen mit üblichen Zuwendungen handelt.

Übliche Betriebsveranstaltungen sind z. B. Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge und Jubiläumsfeiern. In Bezug auf die Häufigkeit ist eine Betriebsveranstaltung üblich, wenn nicht mehr als 2 Veranstaltungen im Jahr durchgeführt werden.

Die üblichen Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer dürfen insgesamt nicht mehr als 110,00 € (inkl. Umsatzsteuer) je Veranstaltung betragen, sonst sind die Aufwendungen nicht steuerfrei, sondern dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Zuwendungen an den Ehegatten oder einen Angehörigen des Arbeitnehmers sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

Übliche Zuwendungen sind insbesondere:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren, Süßigkeiten
- Übernachtungs- und Fahrtkosten
- Eintrittskarten für Veranstaltungen
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, wie z. B. Räume, Musik, Kegelbahn, künstlerische und artistische Darbietungen

### **V. Betriebliche Altersversorgung**

Betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung der Risiken Alter, Tod und Invalidität zugesagt werden und Ansprüche auf diese Leistungen erst mit dem Eintritt dieses Ereignisses fällig werden. Die zugesagte Leistung muss dem Versorgungszweck des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen dienen.

Mögliche Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge sind

- die Pensionszusage (Direktzusage bei Kapitalgesellschaften)
- die Unterstützungskasse
- die Direktversicherung
- die Pensionskasse
- die Pensionsfonds.

Neben der Finanzierung durch den Arbeitgeber ist auch eine Lohnumwandlung und somit eine (teilweise) Finanzierung durch den Arbeitnehmer möglich. In der Wahl der Durchführungswege sind der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer grundsätzlich frei.



Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Produkte ist teilweise auf jährliche Höchstbeiträge beschränkt. Für die Direktversicherung, die Pensionskasse und den Pensionsfonds beträgt die Grenze 4% der jährlichen rentenversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenze; das sind für 2011 66.000,00 € x 4% = 2.640,00 Euro. Zusätzlich sind 1.800,00 € steuer-, aber nicht sozialversicherungsfrei.

Sofern Sie an betrieblicher Altersvorsorge interessiert sind, holen Sie sich unverbindliche Informationen und Angebote bei verschiedenen Versicherungsunternehmen ein. Prüfen und vergleichen Sie die Angebote. Halten Sie **vor Abschluss der Verträge** Rücksprache mit uns wegen der Klärung der steuerlichen Möglichkeiten und Vorteile.

### **VI. Fehlgeldentschädigungen**

Pauschale Fehlgeldentschädigungen, die Arbeitnehmern im Kasse- oder Zählerdienst gezahlt werden, sind steuerfrei, soweit sie 16,00 € im Monat nicht übersteigen.

### **VII. Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten Wohnungs-/Arbeitsstätte**

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 0,30 € pro Entfernungskilometer und tatsächlicher Fahrt erstatten. Bei einer Entfernung von 10 km und 18 Arbeitstagen im Monat wären somit 54,00 € Fahrtkostenzuschuss möglich.

Der Fahrtkostenzuschuss ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Allerdings muss der Fahrtkostenzuschuss pauschal versteuert werden. Die Pauschalsteuer beträgt 15% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Bei einem Zuschuss i. H. v. 54,00 € wären das ca. 10,00 €. Die Pauschalsteuer kann der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber zahlen.

#### Vorteil für den Arbeitnehmer:

Der Fahrtkostenzuschuss wird beim Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei abgerechnet, somit erhält er die 54,00 € ausgezahlt.

#### Vorteil für den Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber muss für den Fahrtkostenzuschuss keinen Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung i. H. v. ca. 20% - somit ca. 10,00 € - aufwenden. Trägt der Arbeitgeber die Pauschalsteuern i. H. v. ca. 10,00 €, ist der Zuschuss für ihn demnach kostenneutral.

In der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers werden die steuerlich anzusetzenden Fahrtkosten für die Fahrten Wohnungs-/Arbeitsstätte um den bereits vom Arbeitgeber erhaltenen Zuschuss gemindert.

### **VIII. Gesundheitsförderung**

Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung des Arbeitnehmer bis zu 500,00 € jährlich sind steuerfrei. Voraussetzungen sind:

- Die Leistungen werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.
- Die Gesundheitsförderung entspricht den fachlichen Anforderungen der Krankenkasse zur Prävention. Danach sind z. B. folgende Maßnahmen begünstigt:
  - Bewegungsprogramme / Reduzierung von Bewegungsmangel
  - Ernährungsberatungen / Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung, Übergewicht
  - Stressbewältigung und Entspannung
  - Suchtmittelkonsum / Förderung des Nichtrauchens, Reduzierung des Alkoholkonsums

Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios werden von der Steuerbefreiung ausdrücklich nicht erfasst.



### **VIX. Gutscheine (Tanken und Geschenke) des Arbeitgebers**

Zum Arbeitslohn gehören alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Dienstverhältnis zufließen. Sachbezüge bleiben steuerfrei, wenn sie monatlich einen Betrag von 44,00 € nicht übersteigen (Freigrenze). Bei Barlohnzuwendungen gibt es eine solche Freigrenze nicht.

Streitfälle: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in drei Fällen zur Abgrenzung von Barlohn zu Sachbezügen entschieden.

- Im 1. Fall räumte ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern das Recht ein, bei einer Vertragstankstelle gegen Vorlage einer elektronischen Guthabekarte monatlich einen bestimmten Kraftstoff (Diesel/Normal oder Super) im Wert von bis zu 44,00 € zu tanken (Problem bisher: keine Liter-Begrenzung, statt dessen Betragsbegrenzung).
- Im 2. Fall überließ der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern monatlich Benzingutscheine, die sie an einer beliebigen Tankstelle verwenden konnten. Die Gutscheine enthielten den jeweiligen Namen des Arbeitnehmers, die Literangabe sowie den jeweiligen Monat. Die Arbeitnehmer bezahlten an der Tankstelle und erhielten vom Arbeitgeber eine entsprechende Erstattung. Die Erstattung wurde auf dem Gutschein vermerkt. Problem bisher: keine direkte Abrechnung der Tankstelle mit dem Arbeitgeber.
- Im 3. Fall erhielten die Arbeitnehmer an ihrem Geburtstag von ihrem Arbeitgeber einen Geschenkgutschein im Wert von 20,00 €, den sie bei der Fa. H. einlösen konnten. Problem bisher: Ware nicht genau bezeichnet.

Entscheidungen: Der BFH bejahte einen steuerfreien Sachbezug und gab den Arbeitgebern recht. Damit sind nun die Voraussetzungen für die Lohnsteuerfreiheit von Gutscheinen etwas gelockert worden.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist es u. U. ratsam, statt einer Gehaltserhöhung einen Sachbezug (z.B. Warengutschein) bis zur Höhe von 44,00 € monatlich zu vereinbaren, sofern keine weiteren Sachbezüge gewährt werden. Der Sachbezug ist dann steuerfrei. Der Sachbezug sollte schriftlich vereinbart werden, und der Anspruch darf bereits originär nur auf den Bezug einer Sache gerichtet sein. Es handelt sich um eine Freigrenze für alle gewährten Sachbezüge, bei Überschreiten der Grenze sind alle Zuwendungen zu besteuern.

### **X. Kindergartenzuschuss**

Steuerfrei sind **zusätzliche** Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung, einschließlich der Unterkunft und Verpflegung sowie Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter). Die alleinige Betreuung im privaten Haushalt, z.B. durch Kinderpflegerinnen oder Familienangehörigen, ist nicht begünstigt.

### **XI. Zuschläge zum Arbeitslohn**

Lohnzuschläge bis zu folgender Höhe können steuerfrei gezahlt werden:

- Für Nachtarbeit: 25%
- Für Sonntagsarbeit: 50%
- Für Feiertagsarbeit und Arbeit am 31.12. ab 14 Uhr: 125%
- Für Arbeit am 24.12. ab 14 Uhr, am 25.12., 26.12. sowie am 1.05.: 150%

Der Stundenlohn - als Berechnungsbasis - für die Steuerfreiheit der Zuschläge ist auf 50,00 € und für die Sozialversicherungsfreiheit auf 25,00 € begrenzt.

Über die tatsächlich geleisteten Stunden müssen Stundenaufzeichnungen als Nachweis geführt werden.

### Weitere Themen:

#### Anrufungsauskunft beim Betriebsstätten-Finanzamt

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, zur Klärung von lohnsteuerlichen Zweifelsfragen beim Finanzamt eine Auskunft einzuholen. Hierbei kann es sich entweder um eine **verbindliche Zusage nach § 204 AO** oder um eine sog. **Anrufungsauskunft nach § 42e EStG** handeln. Eine verbindliche Zusage ist nur in unmittelbarem Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung möglich, weil sie sich nur auf geprüfte Sachverhalte beziehen darf. Die Anrufungsauskunft ist in allen lohnsteuerlichen Fragen statthaft, die die Anwendung der Lohnsteuer betreffen (§ 42e EStG). Die Anfrage ist beim Betriebsstättenfinanzamt zu stellen und wird vom Finanzamt kostenlos beantwortet. Die vom Finanzamt auf Anfrage zu erteilende Anrufungsauskunft hat die Wirkung, dass sie dem Arbeitgeber, wenn er sich an sie hält, von seiner Haftung befreit. Voraussetzung ist allerdings, dass der Sachverhalt erschöpfend und richtig dargestellt worden ist. Da dieser Nachweis vom Arbeitgeber zu führen ist, empfiehlt sich stets eine schriftliche Anfrage.

In solchen Fällen helfen wir Ihnen gerne weiter, sprechen Sie uns einfach an.

#### „Regelmäßige Arbeitsstätte“ – es kann nur eine geben

Hintergrund: „Pendlerpauschale“ oder 30 Cent pro Fahrkilometer? Reisekosten oder doppelte Haushaltsführung? Anspruch auf Verpflegungspauschalen? Zuschlag zum geldwerten Vorteil bei Nutzung eines Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte? Gemeinsam ist diesen Fragen, dass meist das Vorliegen einer „regelmäßigen Arbeitsstätte“ ihre Beantwortung beeinflusst.

Fazit von drei aktuellen BFH-Urteilen: Der BFH ändert seine Rechtsprechung und erkennt bei Arbeitnehmern nur noch eine einzige „regelmäßige Arbeitsstätte“ an. „Nicht mehr als eine, u. U. auch keine regelmäßige Arbeitsstätte“: Diese Kernaussage der neuen BFH-Rechtsprechung bringt eine erhebliche Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts mit sich. Komplizierte Berechnungen des geldwerten Vorteils wegen mehrerer „regelmäßiger Arbeitsstätten“, das „Aufsplitten“ der Entfernungspauschale beim Aufsuchen mehrerer Tätigkeitsstätten an einem Arbeitstag und die entsprechend komplizierte Ermittlung von Verpflegungsmehraufwendungen sind künftig entbehrlich. Allerdings sind diese BFH-Urteile noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht, d.h., noch nicht allgemein anwendbar.

#### Außergewöhnliche Belastungen: Eigenbelastung bei Krankheitskosten verfassungswidrig?

Außergewöhnliche Belastungen, wie beispielsweise Krankheitskosten, können nur insoweit abgezogen werden, als sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Letzteres ist abhängig vom Familienstand, der Kinderzahl und dem Einkommen des Steuerzahlers.

Derzeit ist ein Musterverfahren anhängig, ob die Eigenbelastung bei Krankheitskosten verfassungsgemäß ist.

Künftig sollten daher alle selbst getragenen Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob sie offensichtlich unter dem Betrag der zumutbaren Belastung liegen oder nicht. Unterbleibt dann der Abzug durch das Finanzamt ganz oder teilweise, sollte Einspruch eingelegt und unter Hinweis auf das Musterverfahren beim FG Rheinland-Pfalz das Ruhen des Verfahrens aus Zweckmäßigkeitsgründen beantragt werden. Sofern ein positives Urteil ergeht, können Sie dann hiervon profitieren.

#### Außergewöhnliche Belastungen: Kosten für Zivilprozess können steuerlich absetzbar sein

Kosten für einen Zivilprozess hat die Rechtsprechung bisher nur ausnahmsweise bei Rechtsstreitigkeiten mit existenzieller Bedeutung für den Steuerzahler als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun geändert.

Zukünftig können auch Kosten für einen Zivilprozess steuerlich geltend gemacht werden, wenn dieser eine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Dies gilt nicht nur für Prozesse, die der Steuerzahler als Kläger betreibt, sondern auch, wenn er verklagt wird, also Beklagter ist. Die Argumente des BFH lassen sich auch auf Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsverfahren übertragen. Allerdings sind diese BFH-Urteile noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht, d.h., noch nicht allgemein anwendbar.



## **Information über den Lohnsteuerabzug (ELStAM)**

Die Papierlohnsteuerkarte sollte ab 2012 durch ein elektronisches Abrufverfahren ersetzt werden. Hierzu wurden die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) in einer Datenbank der Finanzverwaltung gespeichert. Zum Datenabgleich werden seit Anfang Oktober 2011 von den Finanzämtern Schreiben an Arbeitnehmer versandt. Obwohl das Bundesministerium der Finanzen (BMF) jetzt den Starttermin für ELStAM auf unbestimmte Zeit verschoben hat, empfehlen wir Ihnen, die gespeicherten Daten zu prüfen und uns über etwaige Fehler zu informieren. Wichtig ist auch, dass die bisher auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge (z.B. wg. Vermietungsverlust, Werbungskosten) neu beantragt werden müssen. Gerne erledigen wir den Antrag für Sie.

## **Umsatzsteuerpflicht von eBay-Händlern**

Die Pflicht zur Abführung von Umsatzsteuer gilt grundsätzlich nur für Unternehmer, nicht aber für Privatpersonen. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig und nachhaltig ausübt. Auf die Gewinnerzielungsabsicht kommt es dabei nicht an. In der Praxis stellt sich immer die Frage, ob Privatpersonen, die über diese Online-Plattform Waren oder Sammlungen verkaufen, zu unternehmerischen eBay-Händlern werden und damit zur Zahlung von Umsatzsteuer verpflichtet sind.

Das bedeutet: auch wenn die Verkäufe einkommensteuerrechtlich unbeachtlich sind, weil keine Gewinnerzielungsabsicht besteht (d.h., es entstehen in der Gesamtschau über mehrere Jahre mehr Verluste als Gewinne), können Sie zur Abführung von Umsatzsteuer verpflichtet sein, sofern Sie die Grenzen eines Kleinunternehmers (mehr als 17.500,00 € Umsatz im Jahr) überschreiten.

Im Verdachtsfall kann das Finanzamt die Höhe der eBay-Umsätze anhand der von eBay gespeicherten und an das Finanzamt übermittelten Daten ermitteln.

## **E-Bilanz (elektronische Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen)**

Gemäß § 5b EStG besteht für alle Unternehmen, die pflichtgemäß oder freiwillig eine Bilanz erstellen und ihren Gewinn nach Betriebsvermögensvergleich ermitteln, die Verpflichtung, die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln.

§ 5b EStG ist grundsätzlich erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2011 beginnen (d.h., im Regelfall für das Wirtschaftsjahr 2012).

Für das erste Wirtschaftsjahr (i.d.R. also 2012) darf aber die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung noch in Papierform abgegeben werden.

Hiermit steht der Finanzverwaltung spätestens ab 2013 ein neues Instrument zur Verfügung, um computergesteuert die Jahresabschlüsse auf Unregelmäßigkeiten oder Prüfungsschwerpunkte zu untersuchen.

Im Rahmen der Buchführung werden sicherlich einige Anpassungen erforderlich sein, um die streng vorgegebenen Richtlinien der Finanzverwaltung zum Aufbau der Datensätze einhalten zu können. Wir werden Sie diesbezüglich informieren.

## **Steuervereinfachungsgesetz 2011**

Durch das bereits beschlossene Gesetz werden sich einige gravierende Neuerungen (Inkrafttreten im Regelfall 2012) ergeben, hier nur die wichtigsten:

- 1) Kindergeld, Kinderfreibetrag: Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder.  
  
Aber: nach Abschluss der ersten Ausbildung müssen volljährige Kinder, die sich in einer weiteren Ausbildung befinden, nachweisen, dass sie nicht erwerbstätig sind bzw. nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten.
- 2) Kinderbetreuungskosten: ab 2012 können Kinderbetreuungskosten von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr als Sonderausgaben berücksichtigt werden, unabhängig von weiteren Voraussetzungen.
- 3) Verbilligte Wohnraumvermietung (z.B. an Angehörige): wird eine Miete von mind. 66% der ortsüblichen Miete (und Umlagen) gezahlt (bisher mind. 75%), gilt die Vermietung als vollentgeltlich. Bei weniger als 66% werden die Werbungskosten gekürzt.
- 4) Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung (ab 01.07.2011): bisher war der Vorsteuerabzug aus elektronisch übermittelten Rechnungen nur möglich mit qualifizierter elektronische Signatur bzw. qualifizierter elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung.





- 5) Ab dem 01.07.2011 gelten ggf. auch z.B. per E-Mail übermittelte Rechnungen als ordnungsgemäße Rechnungen i.S. des UStG.

Sofern Sie diese Erleichterungen in Anspruch nehmen möchten, sollten Sie sich mit uns in Verbindung setzen, da weiterhin einige Voraussetzungen beachtet werden müssen.

### Einkommensteuer: Krankenversicherungsbeiträge Ihrer Kinder

Seit dem Veranlagungsjahr 2010 sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge besonders begünstigt. Abziehbar sind die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (i.d.R. nach Abzug von 4% für den Krankengeldanspruch) sowie bei den privaten Krankenversicherungen die Beiträge, die den Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Wenn Sie als Versicherungsnehmer Beiträge für andere Personen (z.B. für Kinder oder den getrennt lebenden/geschiedenen Ehegatten) übernehmen, sind diese ebenfalls begünstigt.

Erzielt das Kind z.B. im Rahmen seiner Ausbildung Einkünfte auf Lohnsteuerkarte, gilt Folgendes:

- 1) Werden die auf der Lohnabrechnung vorgenommenen Abzüge von den Eltern an das Kind erstattet, können die Eltern diese geltend machen.
- 2) Werden die vorgenommenen Abzüge nicht von den Eltern an das Kind erstattet, aber quasi im Rahmen der Unterhaltsgewährung wirtschaftlich getragen, bleibt zurzeit die Zurechnung der Beiträge bei den Eltern noch abzuwarten (anhängiges Musterverfahren).

Erfolgt der Ansatz bei den Eltern, scheidet ein Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuererklärung der Kinder dann aber aus.

### Kosten für Erststudium/Erstausbildung sind vorweggenommene Werbungskosten

Bereits vor zwei Jahren hatte der BFH entschieden, dass die Kosten einer zweiten Ausbildung (Studium oder Berufsausbildung) als Werbungskosten abziehbar sind, wenn dieser Ausbildung eine erste Ausbildung (Studium oder Berufsausbildung) vorausging.

Nunmehr sind einige BFH-Urteile ergangen, dass auch die Kosten einer Erstausbildung/eines Erststudiums als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Abziehbar sind z.B. Studiengebühren, Fachbücher, sonstige Arbeitsmittel (Computer, Drucker, etc.). Wir empfehlen, dass die Ausbildungskosten von den Auszubildenden bzw. Studenten selbst gezahlt werden und nicht von den Eltern.

Sind diese Aufwendungen höher als das laufende Einkommen, sollte der Auszubildende bzw. Student eine Steuererklärung abgeben, in der er die Aufwendungen für die Ausbildung geltend macht und die Feststellung eines sog. Verlustvortrags beantragt. Es ergibt sich dann eine Einkommensteuer von 0,00 €, und der die Einkünfte übersteigende Betrag der Ausbildungskosten wird als Verlust festgestellt.

Der festgestellte Verlust wird mit späteren Einkünften in Folgejahren verrechnet, so dass ein Teil der späteren Einkünfte faktisch nicht versteuert werden muss.

Da es sich regelmäßig um Fälle der sog. Antragsveranlagung handelt, kann **bis zum 31.12.2011** noch eine **Steuererklärung für 2007** abgegeben und entsprechende Kosten geltend gemacht werden.

Die aktuellen BFH-Urteile zu den Erststudiumsfällen sind jedoch noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden und daher nicht allgemein anwendbar. Allerdings sollte dennoch (zumindest für das Jahr 2007 zur Fristwahrung) bereits eine Einkommensteuererklärung mit dem Ansatz dieser Aufwendungen als Werbungskosten abgegeben werden. Nach Ablehnung durch das Finanzamt können Sie einen Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen.

### Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig

Mit zwei verkündeten Urteilen hat der BFH entschieden, dass die Festsetzung des Solidaritätszuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer bis zum Jahr 2007 verfassungsmäßig war. Zu einem dauerhaften Instrument der Steuerverteilung dürfe der Solidaritätszuschlag allerdings nicht werden. Auch nach einer Laufzeit von bis dahin 13 Jahren diene der Solidaritätszuschlag noch zur Deckung des besonderen Finanzbedarfs des Bundes aus den Kosten der Wiederherstellung der deutschen Einheit. Er könne erst dann verfassungswidrig werden, wenn der mit der Einführung verfolgte Zweck erreicht sei und die Abgabe nicht wegen eines anderen Zwecks fortgeführt werden solle, sondern zur Deckung einer dauerhaften Finanzierungslücke diene. An der Finanzierung der einigungsbedingten Lasten beteilige sich der Bund bis zum Auslaufen des Solidarpakts II im Jahr 2019 mit weiter sinkenden Beträgen.



### **Finanzämter starten in die zweite Phase der Überprüfungen**

Die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat die Überprüfung der Daten der bislang steuerlich schon erfassten Rentner für die Rentenbezüge vergangener Jahre abgeschlossen. Sie startet nun mit der zweiten Phase der Auswertung der Rentendaten der Rentnerinnen und Rentner, die bisher bei den Finanzämtern noch nicht geführt werden. Ab September 2011 beginnt die Finanzverwaltung in NRW nun mit der Überprüfung der Rentner, die bisher keine Steuererklärung abgegeben haben.

Wenn die Auswertung der Rentenbezugsmitteilung ergibt, dass Steuern zu zahlen sind, werden die Rentner zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert.

Für die große Mehrheit der Rentner ergeben sich aber keine nennenswerten Auswirkungen. Liegt das zu versteuernde Einkommen unter dem steuerlichen Grundfreibetrag, fällt in der Regel keine Steuer an. Wer beispielsweise nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und keine weiteren Einkünfte erzielt, muss im Regelfall auch künftig keine Steuern zahlen. Mittels einer Nichtveranlagungsbescheinigung kann die Veranlagung ausgesetzt werden. Zu weiteren Einkünften zählen auch Betriebsrenten oder Renten aus privaten Versicherungsverträgen. Liegen solche vor, führen diese Einkünfte und die Renten regelmäßig zu einer Steuerlast.

### **Zeitnahe Betriebsprüfung ab 1.1.2012**

Der Bundesrat hat zur Änderung der BpO seine Zustimmung erklärt. Die Änderung sieht vor, dass für Anordnungen nach 2011 erstmals bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen für eine **zeitnahe Betriebsprüfung** vorgegeben werden. Ziel ist es, mehr Rechtssicherheit für Unternehmen zu erreichen. Die Prüfung umfasst zumindest den letzten Veranlagungszeitraum, für den eine **Steuererklärung** abgegeben wurde. Antragsprüfungen auf Rechtssicherheit sind nicht vorgesehen.